



### Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 31 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,103):

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 26.06.2017- Aktenzeichen: 54-2424.-31/34 gemäß § 13 Abs. 1 LplG den am 08.12.2016 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossenen Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird der Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) für die Region Südlicher Oberrhein verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein ist der Genehmigung am 14.09.2017 beigetreten.

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) für die Region Südlicher Oberrhein, mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Abs. 10 LplG und die Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg sowie der Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung zur Genehmigung vom 14.09.2017 liegen ab heute beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg und beim Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 12 Abs. 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 ROG und des § 10 Abs. 1 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 11 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) ist nach § 12 Abs. 2 ROG auch unbeachtlich, wenn § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus

dem Landesentwicklungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 12 Abs. 3 ROG).

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) beachtlicher Mangel des nach § 10 Abs. 1 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 9 Abs. 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) ist ferner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LplG unerheblich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die die Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes ergänzen, ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) verletzt worden ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LplG).

Nach § 12 Abs. 5 ROG werden

1. eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, dem Regierungspräsidium Freiburg oder gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Abs. 3 LplG wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LplG unerheblich oder nach § 5 Abs. 2 LplG heilbar ist, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, dem Regierungspräsidium Freiburg oder gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.

Freiburg den 22.09.2017  
Dr. Dieter Karlin  
(Verbandsdirektor)